

CHG Newsletter Vergaberecht

VERGABERECHT

Nr. 5

Jahrgang 2022

Seite 2

Leitartikel

Seite 4

Gerichtshof der Europäischen Union

Seite 6

Verwaltungsgerichtshof

Seite 7

Verwaltungsgerichte

Seite 10

Verfassungsgerichtshof

Seite 11

CHG-News

Seite 12

Team & Kontakt

Ein neues Jahr hat begonnen und auch im Bereich des Vergaberechts gleich weitere Neuerungen mit sich gebracht. So gelten seit 01.01.2022 neue Schwellenwerte (kundgemacht in BGBl II 2021/560 vom 17. Dezember 2021). Die neuen Schwellenwerte stammen aus europäischen Vorgaben und betreffen die Abgrenzung zwischen Ober- und Unterschwellenbereich. Die nunmehr gültigen Schwellenwerte (unter Ausklammerung des Verteidigungs- und Sicherheitsbereichs) sind:

AUFTRAGTYP	SCHWELLENWERT
Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Wettbewerbe (§ 12 Abs 1 Z 3 und Abs 2 Z 2 BVergG)	215 000 Euro
Liefer- und Dienstleistungsaufträge von zentralen Beschaffungsstellen gemäß Anhang III zum BVergG (§ 12 Abs 1 Z 1 und Abs 2 Z 1 BVergG)	140 000 Euro
Baufträge (§ 12 Abs 1 Z 4 BVergG)	5 382 000 Euro
Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Wettbewerbe im Sektorenbereich (§ 185 Abs 1 Z 2 und Abs 2 BVergG)	431 000 Euro
Baufträge im Sektorenbereich (§ 185 Abs 1 Z 3 BVergG)	5 382 000 Euro
Konzessionsvergabeverfahren (§ 11 Abs 1 BVergGKonz)	5 382 000 Euro

Vorerst nicht geändert wurden die nationalen Subschwelenwerte nach der Schwellenwertverordnung 2018 (BGBl II 2018/211 idF BGBl II 2020/605), welche vor allem Direktvergaben bis netto EUR 100.000 und die Vergabe von Bauaufträgen bis netto EUR 1.000.000 in nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung ermöglichen. Plangemäß treten diese Subschwelenwerte mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft, sofern die Schwellenwertverordnung nicht neuerlich verlängert wird. Damit sind bereits jetzt neue Diskussionen

um die Schwellenwerte vorprogrammiert, werden doch die erhöhten Subschwelenwerte als Instrument zur lokalen Vergabe und Wirtschaftsankurbelung gesehen.

Auch das Jahr 2022 verspricht damit vergaberechtlich spannend zu bleiben. Wir werden über die neuesten Entwicklungen im Rahmen des Newsletters berichten, wünschen wie immer eine spannende und aufschlussreiche Lektüre sowie vor allem ein erfolgreiches und gesundes neues Jahr 2022!

Kommunale Liegenschaftsveräußerungen zwischen Vergabe- und Beihilferecht

LEITARTIKEL

Leere Kassen machen kreativ bei der Erschließung neuer Finanzquellen. Eine der naheliegendsten Lösungswege ist die „Versilberung“ von Grund und Boden im Eigentum von Gebietskörperschaften oder öffentlichen Unternehmen – nicht zwingend nur, um Geld zu lukrieren, sondern auch um beispielsweise ein gewünschtes Projekt nach den genauen Vorgaben der öffentlichen Hand durch ein privates Unternehmen auf einer Liegenschaft umsetzen zu lassen. Dabei sind die beteiligten öffentlichen Institutionen jedoch nicht frei in ihrer Entscheidung, an wen ein Grundstück verkauft werden soll oder wer Partner bei der Umsetzung eines Projektes ist. Derartige Vorhaben unterliegen strengen rechtlichen Regularien.

Mit dem **Verkauf von Immobilien** durch die öffentliche Hand an ein privates Unternehmen kann nämlich die **Gewährung einer staatlichen Beihilfe im Sinne des Art 107 Abs 1 AEUV** einhergehen, sofern

die Transaktion nicht zu normalen Marktbedingungen vorgenommen wird und dem Erwerber dadurch ein marktunüblicher Vorteil entsteht. Soll der Gang nach Brüssel – also die Notifikation der Beihilfe bei der Kommission sowie das das Schlagendwerden des Durchführungsverbots gemäß Art 108 Abs 3 AEUV – vermieden werden, müssen staatliche Stellen und insbesondere Kommunen bei der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden „marktkonform“ vorgehen. Erfolgt der Verkauf nämlich zu einem nach normalen Marktbedingungen **unangemessenen, zu niedrigen Kaufpreis**, so liegt eine **beihilfenrelevante Begünstigung** vor, die neben der Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts sowie strafrechtlichen Konsequenzen auch zu Rückzahlungsverpflichtungen und wettbewerbsrechtlichen Klagen führen kann.

Um die weitreichenden negativen Konsequenzen einer unzulässigen Beihilfe



Kommunale Liegenschaftsveräußerungen zwischen Vergabe- und Beihilferecht

LEITARTIKEL



zu vermeiden, ist die Marktüblichkeit der Transaktion sicherzustellen. Direkter und spezifischer **Nachweis der Marktconformität** des Grundstücksverkaufs wird dadurch geführt, dass die Transaktion in einem wettbewerblichen, transparenten, diskriminierungsfreien und bedingungsfreien Ausschreibungsverfahren erfolgt. Wird kein **Ausschreibungsverfahren** durchgeführt, kann die Marktconformität alternativ durch Benchmarking oder Bewertung anhand einer allgemein anerkannten Bewertungsmethode ermittelt werden. Der Nachweis kann dabei beispielsweise durch unabhängige Wertermittlung in einem vor der Transaktion erstellten Sachverständigengutachten erfolgen, um auf der Grundlage allgemein anerkannter Marktindikatoren und Bewertungsstandards den Marktwert zu ermitteln.

Schließlich wird die Veräußerung um eine **vergaberechtliche Facette** reicher, wenn die öffentliche Hand im Zuge der Veräußerung dem **Erwerber die Umsetzung eines konkret vorbestimmten Projektes auftragen** möchte. Grundstücksverkäufe durch Gemeinden können nach der Rechtsprechung einen vergaberechtsverhangenen **Bauftrag** darstellen, wenn an den Erwerb des Grundstücks eine spezifische Bauverpflichtung anknüpft und das zu errichtende Gebäude der Gemeinde unmittelbar wirtschaftlich zugutekommen soll.

Einmal mehr bewahrheitet sich damit eine rechtliche Binsenweisheit:

Augen auf beim Grundstücks(ver)kauf!

Teilnahmerecht nur für bestimmte Einrichtungen

EuGH 06.10.2021, Rs C-598/19, *Conacee*,
ECLI:EU:C:2021:810

Art 20 Abs 1 der RL 2014/24/EU (vgl §§ 23 und 152 BVergG) verleiht den Mitgliedstaaten die Befugnis, die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge bestimmten sozialen Einrichtungen vorzubehalten, und knüpft sie an die Erfüllung der beiden dort genannten kumulativen Voraussetzungen: Dass nämlich zum einen die Verfahrensbeteiligten **geschützte Werkstätten** oder Wirtschaftsteilnehmer sind, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderung oder von benachteiligten Personen ist, und zum anderen mindestens 30 % der Arbeitnehmer dieser Werkstätten und Wirtschaftsteilnehmer solche Personen sind.

Dem mitgliedstaatlichen Gesetzgeber ist es prinzipiell nicht verwehrt, über die in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen hinaus zusätzliche Voraussetzungen zu verlangen (hier: ua betreffend die Finanzierung der besonderen Beschäftigungszentren) und damit bestimmte Wirtschaftsteilnehmer, die die Voraussetzungen dieser Bestimmung erfüllen, von den Verfahren zur Vergabe vorbehaltener öffentlicher Aufträge auszuschließen.

Transparenzgebot hinsichtlich Höchstmengen oder Höchstwert der Abrufe aus einer Rahmenvereinbarung

EuGH 16.06.2021, Rs C-23/20, *Simonsen & Weel*, ECLI:EU:C:2021:490

Art 49 der RL 2014/24/EU sowie deren Anhang V Teil C Z 7, 8 und 10 lit a in Verbindung mit Art 33 und den in Art 18 Abs 1 dieser Richtlinie genannten Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Transparenz sind dermaßen auszulegen, dass in Zusammenhang mit der Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung in der **Veröffentlichung** nicht nur die **geschätzten Mengen und Werte**, sondern **auch** die jeweiligen **Höchstmengen** und Werte einer Vereinbarung ersichtlich sind, sodass besagte Rahmenvereinbarung bei Erreichung dieser Menge bzw Wertes ihre Wirkung verliert.

Darüber hinaus sind die Höchstmengen bzw -werte der zu liefernden Ware als Gesamtmenge bzw -wert direkt in der Bekanntmachung anzugeben, in welcher auch zusätzliche, vom öffentlichen Auftraggeber zu definierende, Anforderungen festgelegt werden können.

Art 2d Abs 1 lit a RL 89/665/EWG ist demnach nicht anwendbar, wenn eine Auftragsbekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht wurde, selbst wenn einerseits die Schätzmenge und/oder der Schätzwert nicht aus der Veröffentlichung, sondern aus der Beschreibung ersichtlich sind und zum anderen weder die Höchstmenge bzw -wert der Rahmenvereinbarung nicht angegeben wurden.

Keine Vergabepflicht für Anmietung noch nicht errichteter Immobilien

EuGH 22.04.2021, Rs C-537/19, *Wiener Wohnen*, ECLI:EU:C:2021:319

Die Anmietung von Immobilien durch öffentliche Auftraggeber ist vom Vergaberecht freigestellt. Dies aufgrund des Umstandes, dass wegen der spezifischen Anforderungen an die Lage und die Ausstattung von Mieträumen ein Wettbewerb regelmäßig nicht zustande kommt. Der Ausnahmetatbestand erfasst über seinen Wortlaut hinaus auch Mietverträge über noch zu herzustellende Gebäude. Die sogenannte „Miete vom Reißbrett“ ist jedoch ausschreibungsbedürftig, wenn sich der Mietvertrag aus vergaberechtlicher Sicht als Bauauftrag darstellt. Dies ist der Fall, wenn die anzumietende Immobilie erst nach den Erfordernissen des öffentlichen Auftraggebers erstellt wird und dieser einen entscheidenden Einfluss auf die Planung hat.

Mit der gegenständlichen Entscheidung verfeinert der EuGH die Kriterien zur Abgrenzung von ausschreibungspflichtigem Bauauftrag und vergaberechtsfreier Miete vom Reißbrett.

Hat der öffentliche Auftraggeber keine konkreten Maßnahmen gesetzt, um Merkmale der Bauleistung festzulegen und einen großen Einfluss in der Planung zu haben, so sind Mietverträge über ein erst zu errichtendes Gebäude vom Anwendungsbereich des Vergaberechts ausgenommen.

In jenen Fällen, in denen der Auftraggeber über maßgebendes Mitspracherecht in Hinblick auf die architektonische Struk-

tur des Gebäudes, auf die Größe, die tragenden Wände und Außenwände verfügt, kann von einem öffentlichen Bauauftrag gesprochen werden. Als Maßstab gilt, ob sonstige Spezifikationen den üblichen Vorgaben des Mieters einer ähnlichen Immobilie entsprechen, wobei entscheidend ist, ob diese Vorgaben marktüblich sind und einem Drittvergleich standhalten würden.

Anmerkung: Unabhängig von der zivilrechtlichen Einordnung eines Vertrages kann ein ausschreibungspflichtiger Bauauftrag vorliegen. Besonderes Augenmerk ist nicht nur bei der Miete von noch nicht errichteten Immobilien geboten. Vergleichbare Rechtsprobleme eröffnen sich auch bei Grundstücksverkäufen durch Gemeinden, wenn an den Erwerb des Grundstücks eine spezifische Bauverpflichtung anknüpft und das zu errichtende Gebäude der Gemeinde unmittelbar wirtschaftlich zugutekommen soll.



Einbringung von Nachprüfungsanträgen gegen unbegründete Entscheidungen

VwGH 22.12.2020, Ra 2019/04/0091

Der Verwaltungsgerichtshof hat (im Zusammenhang mit einer Entscheidung, mit welchem Unternehmer eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden soll) festgehalten, dass die das Verfahren beendende, gesondert anfechtbare Entscheidung im Hinblick auf den unionsrechtlich gebotenen effektiven Rechtsschutz die betroffenen Bieter anhand ihrer Begründung in die Lage versetzen muss, rechtzeitig eine wirksame Nachprüfung dieser Entscheidung in die Wege zu leiten. Entscheidend ist, ob es dem Bieter auch ohne Kenntnis zusätzlicher, detaillierterer Begründungselemente unschwer möglich ist, gegen die Entscheidung einen begründeten Nachprüfungsantrag einzubringen.

Kein Ausscheiden bei Positionspreis EUR 0,- bzw EUR 0,01

VwGH 09.06.2021, Ro 2019/04/0237

Eine nicht plausible Zusammensetzung des Gesamtpreises ergibt sich nicht alleine schon aus Positionspreisen von EUR 0,- oder EUR 0,01 in nicht wesentlichen Positionen und führt daher auch nicht automatisch zur Notwendigkeit der Durchführung einer vertieften Angebotsprüfung.

Genauso kann nicht von einer unzulässigen Verlagerung oder Umlegung von Preisen bzw Kosten in andere Leistungspositionen oder gar von spekulativen Preisgestaltungen ausgegangen werden, wenn die Kalkulation darauf zurückzuführen ist, dass der vom Bieter herangezogene Lieferant in seinem Angebot keine genauere Aufgliederung des Preises angegeben hat.



Zusammensetzung von Bewertungskommissionen – Festlegung in den Ausschreibungsunterlagen?

BVwG 15.02.2021, W187 2237702-2/26E

In den Ausschreibungsunterlagen müssen die Mitglieder der Bewertungskommission mangels gesetzlicher Grundlagen nicht bekannt gegeben werden. Ausschlaggebend ist die fachliche Kompetenz der Kommission zur Beurteilung der vorgesehenen Zuschlagskriterien insgesamt.

Anmerkung: Damit wird die oft diskutierte Frage beantwortet, ob Jurymitglieder bereits in der Ausschreibung namentlich zu nennen sind. Dies ist laut Judikatur nicht erforderlich.

Rechenfehler – unmittelbar aus dem Angebot erkennbar?

BVwG 03.03.2021, W187 2238840-1/16E

Die gesetzliche Rechenfehlerregelung kommt nur dann zum Tragen, wenn der Fehler unverzüglich aus dem Angebot ersichtlich ist. Sobald die Auftraggeber bei dem betroffenen Bieter bezüglich der richtigen Angabe Rückfragen halten muss, sind die gesetzlichen Rechenfehlerregeln verwirkt.

Auslegung rechtswidriger, bestandfester Ausschreibungsunterlagen

BVwG, 27.05.2021, W279 2239783-2/33E

Selbst wenn Ausschreibungsunterlagen die vergaberechtlichen Grundprinzipien verletzen sollten, können diese Bestandfestigkeit erlangen, da Widersprüche dem nicht entgegenstehen. Dabei sind die vom

Auftraggeber festgelegten Kriterien strikt unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung zu betrachten. Weiters ist im Zuge der Auslegung von Ausschreibungsunterlagen weniger der vermutete Sinn und Zweck relevant, sondern kommt es stets auf den objektiven Erklärungswert an. Im Zweifel sind Unklarheiten dem Erklärenden (sohin typischerweise dem öffentlichen Auftraggeber) anzulasten und Festlegungen der Ausschreibungsbestimmungen nach den maßgeblichen Gesetzen auszulegen.

Preisangemessenheit, Bedachtnahme auf die Volkswirtschaft

BVwG 31.5.2021, W131 2241743-2/52E

Ein Angebotspreis führt wegen fehlender Plausibilität nach einer vertieften Angebotsprüfung dann zum Ausscheiden eines Angebots, wenn die vertiefte Angebotsprüfung ergibt, dass der Gesamtpreis unter Missachtung des § 46 Abs 1 StVG zustande gekommen ist. Ein insoweit gesetzwidriger Preis ist nicht angemessen, unfair und unlauter gem § 20 Abs 1 BVergG und damit auch nicht plausibel iSv § 141 Abs 1 Z 3 BVergG.

Rechnerisch fehlerhafte Angebote

BVwG 9.6.2021, W279 2240007-2/30E

Ein rechnerisch fehlerhaftes Angebot darf nicht mehr berücksichtigt werden, sobald der Rechenfehler eines Bieters eine Schwelle von 2% oder mehr des eigentlichen Gesamtpreises überschreitet. Bei einem um mehr als 2% niedrigeren Gesamtpreis hingegen darf eine Berichtigung des Rechenfehlers von Seiten des Bieters vorgenommen werden. Sofern

VERWALTUNGS- GERICHTE

vom öffentlichen Auftragsgeber nicht ausdrücklich in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt, führt eine Berichtigung des Rechenfehlers nicht zu einer Vorreihung des betroffenen Bieters.

Aufklärung über unbehebbar Mängel und Nachreichung von Unterlagen

BVwG 30.8.2021, W134 2244915-2/28E

Eine Verletzung des Grundsatzes der Verfahrenstransparenz und der Gleichbehandlung sämtlicher Bieter untereinander liegt immer dann vor, wenn der öffentliche Auftraggeber Änderungen ursprünglicher Angebote einzelner Bieter berücksichtigt. Akzeptiert der Auftraggeber daher eine Ergänzung bzw Nachreichung eines ursprünglichen Umsatzkonzeptes zum abgelegten Angebot eines präsumtiven Zuschlagsempfängers mehr als zehn Stunden nach Ablauf der Abgabefrist des Letztangebots, stellt dies aufgrund der Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes eine rechtswidrige Vorgangsweise dar.

Auswahlentscheidung; Zuschlagsentscheidung; Rahmenvereinbarung

BVwG 10.9.2021, W131 2243410-2/84E

Das BVergG 2018 unterscheidet zwischen zwei Entscheidungen: § 315 BVergG 2018 regelt die Auswahlentscheidung zum Abschluss der Rahmenvereinbarung mit einem Unternehmer, während die §§ 305, 306 BVergG 2018 die Zuschlagsentscheidung regeln.

Demnach ist die Auswahlentscheidung an alle nicht berücksichtigten Bieter zur

Kenntnis zu bringen, während eine Zuschlagsentscheidung nur an die verbliebenen Bieter zu kommunizieren ist.

Bestandfestigkeit Ausschreibungsunterlagen; Frist für einen Nachprüfungsantrag

BVwG 10.9.2021, W131 2243410-2/84E

Bauen Entscheidungen des öffentlichen Auftraggebers auf einer unanfechtbar gewordenen, bestandsfreien Entscheidung des Auftraggebers auf, so können diese im Rahmen einer Nachprüfung nicht mehr geprüft werden.

Hat eine Ausschreibung aufgrund nicht rechtzeitiger Anfechtung Bestandfestigkeit erlangt, so ist sie einer Auftragsvergabe zugrunde zu legen, unabhängig davon, ob sie bei rechtzeitiger Anfechtung nichtig gewesen wäre.

Vergaberecht, Wettbewerb, Beurteilungskriterien einer Ungleichbehandlung

LVwG Vorarlberg 21.05.2021, LVwG-314-3/2021-S1

Auch wenn ein Preisgericht in seiner Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten grundsätzlich frei ist, hat es doch die vorgegebenen Mindestkriterien zu beachten. Die Berücksichtigung von Wettbewerbsarbeiten, die die geforderten Muss-Kriterien nicht erfüllen, verletzt den Grundsatz der Gleichbehandlung der Wettbewerbsteilnehmer, weil jene Wettbewerber, die sich an die geforderten Kriterien halten, in der Konzeption ihrer Entwürfe gegenüber Wettbewerbern, welche die Kriterien nicht einhalten, wesentlich eingeschränkt und somit benachteiligt sind. Die Berück-

VERWALTUNGS- GERICHTE

sichtigung eines Wettbewerbsprojektes, das die geforderten Muss-Kriterien nicht erfüllt, führt damit zu einer Ungleichbehandlung der teilnehmenden Wettbewerber.

Vergaberecht, besondere Dienstleistungsaufträge, keine losweise Vergabe

LVwG Vorarlberg 20.04.2021, LVwG-314-2/2021-S1

Dem Auftraggeber ist in einer Beurteilung seiner Ermessensentscheidung am Maßstab des Sachlichkeitsgebotes des § 20 Abs 1 BVergG 2018 nicht entgegenzutreten, wenn er sich mit der Begründung eines erhöhten Auswahl- und Koordinationsaufwandes, der ihm insbesondere in der derzeit bestehenden dynamischen Pandemiesituation die zeitgerechte Gewährleistung der auftragsgegenständlichen Dienstleistung erschweren würde, gegen eine losweise Vergabe dieser Dienstleistung entscheidet. Die Entscheidung des Auftraggebers, eine Gesamtvergabe durchzuführen, ist somit nicht als unsachlich anzusehen und steht daher nicht im Widerspruch zu den Vorgaben des § 20 Abs 1 BVergG 2018.

Vergaberecht, Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung; Kapazitätserweiterung COVID-19-Tests

LVwG Vorarlberg 21.07.2021, LVwG-314-1/2021-S1

Grund für eine Anwendung des § 37 Abs 1 Z 4 BVergG 2018 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung): COVID-Maßnahmen (negatives Testergebnis als Voraussetzung für die Inanspruch-

nahme körpernaher Dienstleistungen sowie für die Einreise von Grenzpendlern in das Bundesgebiet) wurden nur wenige Tage vor ihrem Inkrafttreten kundgemacht. Es bestand daher ein äußerst dringlicher, zwingender Bedarf nach einer Erweiterung der Testkapazitäten zur Durchführung von SARS-CoV-2-Antigentests, der durch Ereignisse begründet wurde, die nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzuschreiben waren und die für diesen auch nicht so zeitgerecht vorhersehbar waren, dass er die rechtzeitige Leistungserbringung mittels Durchführung eines (beschleunigten) Verfahrens mit vorheriger Bekanntmachung sicherstellen hätte können.



Anmerkung: Die Voraussetzungen für die Wahl eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung sind streng und sie werden von der Judikatur restriktiv ausgelegt. Im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der Covid-19-Pandemie kam es zu einigen Ereignissen, die rasche Auftragsvergaben erforderlich machten, ohne Vergabeverfahren mit langen Bekanntmachungsfristen einhalten zu müssen. Daraus lässt sich aber nicht schließen, dass immer im Zusammenhang mit Covid-19 von unvorhersehbaren Ereignissen auszugehen ist, die ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zulassen.

Das Ende des Koalitionsverbots

VfGH 04.03.2021, E 3131/2020

Verletzung im Gleichheitsrecht durch Zurückweisung eines Nachprüfungsantrags einer Bietergemeinschaft in einem Vergabeverfahren wegen Verstoßes einer – die Antragslegitimation ausschließende – Bestimmung des Ziviltechnikergesetz 2019 gegen das Unionsrecht.

Mit seinem Urteil vom 29.07.2019, Rs C-209/18, Kommission/Österreich, hat der EuGH entschieden, dass die Republik Österreich dadurch gegen ihre Verpflichtungen nach der Dienstleistungsrichtlinie verstoßen habe, dass sie - unter anderem - Anforderungen an die Rechtsform und die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen für Ziviltechnikergesellschaften sowie die Beschränkung multidisziplinärer Tätigkeiten für Ziviltechnikergesellschaften aufrechterhält.

Im vorliegenden Fall wurde der Nachprüfungsantrag der Beschwerdeführer samt Eventualanträgen mangels Antragslegitimation gemäß § 23 Abs 3 ZTG 2019 als unzulässig zurückgewiesen. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um die inhaltsgleiche Nachfolgebestimmung des vom EuGH bereits für unionsrechtswidrig erachteten § 21 Abs 3 ZTG 1993. Eine Auseinandersetzung mit dem genannten Urteil des EuGH erfolgte im angefochtenen Beschluss jedoch nicht.

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat daher dem angefochtenen Beschluss innerstaatliche Vorschriften zugrunde gelegt, die offenkundig dem Unionsrecht widersprechen und deren Anwendung der Anwendungsvorrang unmittelbar anwendbaren Unionsrechts ebenso offenkundig entgegensteht.

CHG NEWS

Neue Mitglieder der Praxisgruppe “Öffentliches Wirtschaftsrecht und Vergaberecht“

Die Praxisgruppe “Öffentliches Wirtschaftsrecht und Vergaberecht“ wächst weiter und wird nunmehr auf Konzipientenebene durch die beiden Mitglieder Lisa Militerno und Julian Pranger verstärkt. Lisa Militerno hat nicht nur das Diplomstudium der Rechtswissenschaften absolviert, sondern auch das Integrierte Diplomstudium des Italienischen Rechts und war im Anschluss in einer italienischen Rechtsanwaltskanzlei und bei Gerichten in Italien tätig. Sie ist daher insbesondere auch im Rahmen der Rechtsberatung zu grenzüberschreitenden Sachverhalten in ihrer zweiten Muttersprache Italienisch tätig. Julian Pranger ist unmittelbar nach dem Studium bei uns als Rechtsanwaltsanwärter eingestiegen, konnte aber im Rahmen von Praktika bereits erste Erfahrungen in einer Anwaltskanzlei sammeln.



Lisa Militerno



Julian Pranger

Wir freuen uns über die qualifizierte Verstärkung unseres Teams!



CHG-Juristen Katharina Schwager, Dietmar Czernich, Daniel Tamerl

Neue Praxisgruppe „Banking & Finance“ bei CHG

Unter der Leitung von Daniel Tamerl wurde mit Beginn des Jahres die neue Praxisgruppe „Banking & Finance“ eröffnet. Damit etabliert die Kanzlei einen weiteren Beratungsschwerpunkt in dessen Zentrum insbesondere das Bankvertragsrecht steht.

CHG-Team berät Klima- und Energiefonds

Arnold Autengruber und Of Counsel Arno Kahl wurden vom Klima- und Energiefonds beauftragt, im Rahmen des Projekts „Rechtliche Umsetzungs- und Gestaltungsmöglichkeiten bei der Bestellung von Mikro-ÖV: Nachhaltige Mobilität in der Praxis“ rechtliche Umsetzungsstrategien für on-demand-Verkehre zu erarbeiten. Dabei werden für öffentliche Aufgabenträger die Handlungsspielräume in Bezug auf nachhaltige Mobilitätslösungen (insbesondere das Problem öffentlicher Verkehre „auf der letzten Meile“) ausgearbeitet. Die Ergebnisse sollen dem Klima- und Energiefonds sowie den jeweiligen Aufgabenträgern einen österreichweiten Rollout ermöglichen. Das Projekt läuft bis November 2022.

Praxisgruppe Öffentliches Wirtschaftsrecht und Vergaberecht

TEAM

Das Team unserer Praxisgruppe Öffentliches Wirtschaftsrecht und Vergaberecht steht Ihnen für Ihre Anliegen gerne zur Verfügung!



Günther
Gast



Arnold
Autengruber



Andreas
Grabenweger



Laura
Schindl



Lisa
Milaterno



Marcel
Müller



Julian
Pranger

KONTAKT

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH

Bozner Platz 4 • Palais Hauser • 6020 Innsbruck
+43 512 56 73 73 • office@chg.at • www.chg.at

IMPRESSUM

CHG Newsletter Vergaberecht: Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Herausgeber:

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH
Bozner Platz 4, Palais Hauser, 6020 Innsbruck, Österreich
T +43 512 56 73 73, F +43 512 56 73 73 15, E office@chg.at

Grundlegende Richtung

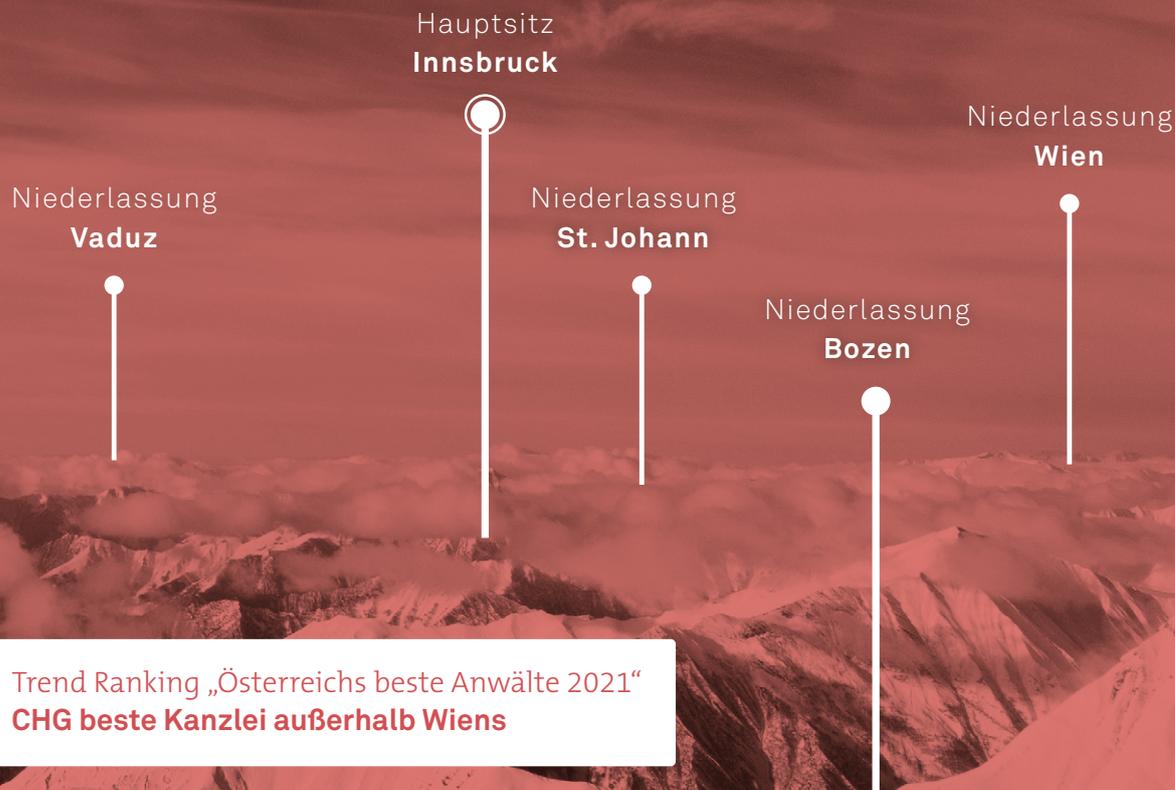
Fachinformationsblatt für Vergaberecht und öffentliches
Wirtschaftsrecht

Hinweis: Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in
dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne
Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber oder
der Autoren ausgeschlossen ist.

Fotonachweis:

Seiten 2, 6: unsplash.com, Seiten 3, 5, 9: Pixabay,
Seiten 11, 12: chg.at

Sie investieren in Chancen. Wir kümmern uns um die Risiken.



Trend Ranking „Österreichs beste Anwälte 2021“
CHG beste Kanzlei außerhalb Wiens